PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Per E-Mail an: ii1@sozialministerium.gv.at
Upload: https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme

Wien, 8. Mai 2025

Kimberger/TS/25-25

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2025 – BBG 2025) – GZ.: 2025-0.324.371

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Trotz der derzeit angespannten Budgetsituation in Österreich und einer notwendigen Konsolidierung mit ausgewogenen, durchdachten und nachhaltigen Maßnahmen muss, so wie in der Vergangenheit auch, auf eine individuelle Lebensplanung grundsätzlich vertraut werden können.

Die Höchstgerichts-Judikatur sieht explizit einen Vertrauensschutz von fünf Jahren vor. Das bedeutet, dass bei allen Personen, die bis zu fünf Jahre vor ihrem Pensionsantritt stehen, nicht mehr in einem relevanten Ausmaß in deren Lebensplanung und somit in geltende Pensionsregelungen eingegriffen werden darf!

Artikel 4
Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes

Das Allgemeine Pensionsgesetz – APG, BGBl. I Nr. 142/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2024, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 4 Abs. 2 einleitender Satz wird der Ausdruck „62. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „**63. Lebensjahres**“ ersetzt.*
*2. Im § 4 Abs. 2 Z 1 wird die Zahl „480“ durch die Zahl „**504**“ ersetzt.*

Artikel 7
Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2024, wird wie folgt geändert:
*1. Im § 13c Abs. 1 werden der Ausdruck „62. Lebensjahr" durch den Ausdruck „**63. Lebensjahr**" und die Zahl „480" durch die Zahl „**504**" ersetzt.*

Diese im § 4 Abs. 2 APG (Artikel 4) und § 13c Abs. 1 LDG (Artikel 7) vorgesehenen Änderungen würden nun erhebliche Eingriffe in die persönliche Lebensplanung vieler Kolleg:innen bedeuten. Damit wäre der bereits erwähnte höchstgerichtliche Vertrauensschutz in keiner Weise mehr gewährleistet. Als Konsequenz würde diese überfallsartige Änderung bei der Korridorpension mit 01.01.2026 zusätzliche massive Probleme bei der Organisation des Schuljahres 2025/2026 für die Dienstgeberseite mit sich bringen!

Bereits mit Bescheid bewilligte Sabbaticals (VBG § 42 – Artikel 4; BDG § 213b; LDG § 58d – Artikel 7) sowie angesparte Mehrleistungen in Form eines Zeitkontos (LDG § 50 (12 ff); GG § 61 (13 ff)), die bei einem Sabbatical eine Freistellung im letzten Jahr mit sich bringen bzw. bei einem Zeitkonto der Verbrauch der gutgeschriebenen Unterrichtsstunden im letzten Schuljahr erfolgt, müssten nun vor Beginn der Freistellung abgebrochen und behördlich neu beantragt werden (Verlegung der selbst finanzierten Freistellung um ein Schuljahr nach hinten – Sabbatical) und auch der Konsum der durch Mehrleistung gutgeschriebenen Unterrichtsstunden müsste genauso zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (Zeitkonto).

Einen weiteren erheblichen Eingriff in die persönliche Lebensplanung vieler Kolleg:innen bringt ein etwaiger Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten mit sich, welcher aufgrund pensionsrechtlicher Änderungen hinfällig wäre. Diese werden – sowohl bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension als auch für die Pensionsberechnung – grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn dafür nachträglich Beiträge entrichtet werden. Wenn infolge pensionsrechtlicher Änderungen die Situation entsteht, dass die nachgekauften Schul-, Studien- oder Ausbildungszeiten nicht anspruchs- oder leistungswirksam werden, müssen die bereits entrichteten Beiträge für Pensionen mit einem Stichtag ab 1. Jänner 2004 von Amts wegen zurückbezahlt werden.

Außerdem kollidiert diese vorgesehene Gesetzesänderung mit der langfristigen Organisationssicherheit von Schule und Unterricht in ganz Österreich. Die für die Planungssicherheit notwendigen Ausschreibungen der für das kommende Schuljahr erforderlichen Planstellen zur Nachbesetzung in allen Schultypen sind bereits angelaufen.

Aus den Erläuterungen:
Darüber hinaus soll für Personen, die mit ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin eine bereits vor dem 1. April 2025 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die bisher geltende Rechtslage weiter anwendbar bleiben. Dadurch soll verhindert werden, dass diese bereits getroffenen Dispositionen den Versicherten zum Nachteil gereichen.

Ähnlich wie bei getroffenen Altersteilzeitvereinbarungen mit dem Dienstgeber muss es sich grundsätzlich auch für die im Lehrer:innenbereich (oben angeführt) gültigen Sabbaticalregelungen (VBG § 42 – Artikel 4; BDG § 213b; LDG § 58d – Artikel 7) und Zeitkontovarianten (LDG § 50 (12 ff); GG § 61 (13 ff)) verhalten. Bereits vor dem 1. April 2025 getroffene Vereinbarungen müssen also genauso unangetastet bleiben!

Artikel 9
Änderung des Pensionsgesetzes 1965
2. Im § 109 Abs. 93 wird der Ausdruck „Kalenderjahre 2024, 2025 und 2026“ durch den Ausdruck „Kalenderjahre 2024 und 2025“ ersetzt.

Dass die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung bereits mit dem Jahr 2026 zur Gänze fallen soll, widerspricht für uns ebenfalls dem Gleichheitsgrundsatz. Die geplante Neuregelung, dass Pensionen ab 2026 im ersten Jahr nach dem Stichtag – einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts – mit 50 % des Betrages erhöht werden, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde, ist eine nachvollziehbare Variante, die aber aus bereits erwähnten Gründen auch erst mit Beginn des Kalenderjahres 2027 in Kraft treten sollte!

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer bekennt sich zu einer nachhaltigen Haushaltspolitik und den dafür erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen. Diese müssen aber zeitlich dem geltenden Vertrauensgrundsatz entsprechen und schulorganisatorisch praxistauglich und sinnvoll sein. Diese beiden Kriterien kommen in dem gegenständlichen Entwurf nicht zur Anwendung und sind noch zu implementieren!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:

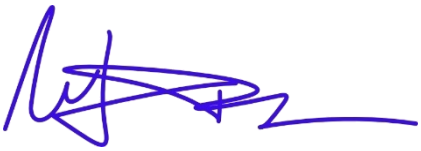

Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

T +43 1 534 54 440
A Schenkenstraße 4/5. Stock, 1010 Wien
W aps.goed.at
E aps-gewerkschaft@goed.at
ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/Datenschutz